

Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB 17.05.2022 bis zum 24.06.2022 sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 26.04.2022 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Amprion GmbH	17.05.2022
2	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen	31.05.2022
3	EWE Netz GmbH	04.05.2022
4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	06.05.2022
5	Gasuni Deutschland Transport Services GmbH	03.05.2022
6	Gemeinde Wietmarschen	25.05.2022
7	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	10.06.2022
8	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	09.05.2022
9	NOWEGA GmbH	25.05.2022
10	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	07.06.2022
11	Stadt Meppen	06.05.2022
12	Telekom Deutschland GmbH	13.06.2022
13	Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor", Geeste	13.06.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 12.05.2022	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die beschriebenen Inhalte werden, soweit nicht bereits dort enthalten, in der Begründung im Kapitel 5.7 ergänzt.

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im An- / Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz Engden / Nordhorn. Ich mache darauf aufmerksam, dass von dem dortigen Übungsbetrieb nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.</p> <p>Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-11-0651-22-BBP ausschließlich an die nachfolgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	
<p>2. Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland- Grafschaft Bentheim, Standortentwicklung, Innovation und Umwelt: Schreiben vom 12.06.2022</p>	
<p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planänderung keine Bedenken vor.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein bauliches Vorhaben eines ansässigen Gewerbe- / Industriebetriebes geschaffen. Konkret soll die Baugrenze zwischen zwei Bestandsgebäuden um 5,0 m in Richtung des Sichtschutzwalles verlegt werden, um eine Optimierung der aktuellen Produktionsprozesse notwendige Überdachung zu errichten. Die Planänderung ermöglicht dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Wir begrüßen die Planänderungen im Hinblick auf eine weitere,</p>	<p>Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland- Grafschaft Bentheim wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>qualifizierte Gewerbe- / Industrieentwicklung. Zudem werden mit der Planänderung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im Ursprungsbebauungsplan wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht. Wir gehen davon aus, dass die getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- / Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung und des Bestandsschutzes ab.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir das Unternehmen, Wessling Oberflächenveredelung GmbH, über die Planänderung informiert. Von dort wurden uns bis zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Bedenken oder Anmerkungen mitgeteilt. Die Umsetzung der Planänderung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen. Sollten uns weitere Anmerkungen zugehen, werden wir ergänzend vortragen.</p>	<p>Die im Ursprungsbebauungsplan getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen sind geeignet, so dass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Dies begründet sich insbesondere damit, dass an der Abgrenzung des Industriegebietes weiterhin festgehalten wird. Es wird lediglich die Baugrenze in einem Teilbereich in Richtung des Lärmschutzwalles verschoben. Erhebliche Änderungen im Zusammenhang mit den bisher bestehenden Aussagen zum Schallschutz ergeben sich hierdurch nicht. Der im Ursprungsbebauungsplan für den Änderungsbereich festgesetzte flächenbezogene Schallleistungspegel (FSP) wurde für den Änderungsbereich ebenfalls übernommen.</p> <p>Die Änderung erfolgte im Einvernehmen mit dem genannten Unternehmen.</p>
<p>3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst: Schreiben vom 25.05.2022</p>	
<p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A: <u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um überwiegend bebaute Bereiche handelt, wird auf eine Luftbildauswertung verzichtet. Der Bereich der „Fläche C“ (Sondierungsgraben 2) liegt im Bereich des Lärmschutzwalles und nicht auf dem Grundstück des Vorhabenträgers. Eine weitere Untersuchung ist hier derzeit nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><u>Luftbildauswertung:</u> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><u>Belastung:</u> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Fläche B:</p> <p><u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><u>Luftbildauswertung:</u> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><u>Belastung:</u> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Empfehlung: Sondierung</p> <p>Fläche C:</p> <p><u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><u>Luftbildauswertung:</u> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><u>Belastung:</u> Es besteht der begründete Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis: Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von</p>	<p>Insofern ist seitens des Bauherrn für die „Fläche C“ keine weitere Veranlassung erforderlich.</p>

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung										
<p>KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>											
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 17.06.2022											
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Nachbergbau Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:</p> <table border="0" data-bbox="159 794 1128 882"> <tr> <td>Bohrungsname</td> <td>Bodenschatz</td> <td>Bergbauunternehmen</td> <td>Ostwert</td> <td>Nordwert</td> </tr> <tr> <td>Lingen 209G</td> <td>Erdöl</td> <td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>32379438</td> <td>5827132</td> </tr> </table> <p>Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu</p>	Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert	Lingen 209G	Erdöl	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32379438	5827132	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen und wie beachtet.</p> <p>Die verfüllte Tiefbohrung L 209 der Neptune Energy Holding Germany GmbH wurde sowohl im textlichen Teil als auch in der Plandarstellung des o.g. Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Der Eigentümer hat keine Bedenken, gegen die vorliegende Planung. Die Baugrenze berücksichtigt einen Radius von 5,0 m um die Bohrung.</p> <p>Die aufgeführten Gashochdruckleitungen verlaufen nordöstlich angrenzend an das Betriebsgrundstück parallel zur Industriestraße (K233) sowie</p>
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert							
Lingen 209G	Erdöl	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	32379438	5827132							

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung												
<p>beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <table border="0"> <tr> <td>Objektname</td> <td>Betreiber</td> <td>Leitungstyp</td> <td>Leitungsstatus</td> </tr> <tr> <td>RWE Energy Dalum</td> <td>Nowega GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Dalum – Holt-hausen</td> <td>Nowega GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </table> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.njedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.njedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	RWE Energy Dalum	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Dalum – Holt-hausen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>westlich des Kottheide Grabens. Aufgrund des Abstandes zum Änderungsbereich ist nicht mit Wechselwirkungen zu rechnen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch an dieser Stelle auch darauf verwiesen, dass der Änderungsbereich bereits durch Gebäude überbaut, durch befestigte Hofbereich versiegelt oder durch den Lärmschutzwall parallel zum Wietmarscher Damm (L67) bereits deutlich überprägt ist.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus										
RWE Energy Dalum	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb										
Dalum – Holt-hausen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb										

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
5. Landkreis Emsland: Schreiben vom 16.06.2022	
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Städtebau Im 1. Hinweis muss es heißen: „Die Hinweise des Ursprungsbebauungsplanes ...“</p> <p>Denkmalpflege In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.</p> <p>Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird im Bebauungsplan korrekt verwiesen. In diesem Zusammenhang ist die Rufnummern der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44-2173 oder (05931) 6605.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird im Planteil entsprechend der Ausführungen in der Begründung angepasst.</p> <p>Die Telefonnummer wird in der Begründung im Kapitel 5.4 ergänzt.</p>
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen: Schreiben vom 14.06.2022	
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Landwirtschaft: Da es sich bei der geplanten Änderung lediglich um inhaltliche und nicht um räumliche Änderungen handelt, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o.a. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103.</p> <p>Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen ebenfalls gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p>	
7. Neptune Energy Holding Germany GmbH: Schreiben vom 09.06.2022	
<p>In Ihrem Schreiben vom 26.04.2022 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Angelegenheit. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere verfüllte Tiefbohrung L 209 sowohl im textlichen Teil als auch in der Plandarstellung des o.g. Bebauungsplan bereits berücksichtigt wurde. Somit gibt es keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme der Neptune Energy Holding Germany GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) - Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 04.05.2022	
<p>Vorgesehen ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Gewerbegebiet Wietmarscher Damm" der Gemeinde Geeste Ortsteil Dalum. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich entlang der Landesstraße 67 (Wietmarscher Damm) sowie südwestlich entlang der Kreisstraße 233 „Industriestraße“.</p> <p>Beabsichtigt ist, eine Verlegung der Baugrenze zwischen zwei Bestandsgebäuden in Richtung des Sichtschutzwalls, um dem ortsansässigen Betrieb die Errichtung einer Überdachung zu ermöglichen.</p> <p>Die straßenbaulichen Belange wie Emissionen, Bauverbotszone und Baubeschränkungszone sind in dem Bebauungsplanentwurf genannt bzw. eingetragen und werden insoweit berücksichtigt.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
9. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Meppen: Schreiben vom 14.06.2022	
<p>Am 26.04.2022 sandten Sie uns die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme zu. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -Betriebsstelle Meppen- (NLWKN) zu dem o.g. Vorhaben.</p> <p>Darstellung des Sachverhalts</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Wietmarscher Damm“ liegt südwestlich der Ortslage Ortsteil Dalum, nordwestlich der Landesstraße 67 (Wietmarscher Damm) und ist Bestandteil des Gewerbegebietes „Industriestraße“, das weitere insbesondere nördlich anschließende Industrie- und Gewerbegebiete umfasst. Im Kern wird durch die vorgesehene Verlegung der Baugrenze zwischen zwei Bestandsgebäuden um 5,0 m in Richtung des Sichtschutzwalles dem ortsansässigen Betrieb die Möglichkeit eröffnet, eine für das Unternehmen zur Optimierung der aktuellen Produktionsprozesse notwendige Überdachung zu errichten.</p> <p><u>Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)</u> <u>Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft</u> Anlagen, Grundstücke und Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.</p> <p>Das Vorhaben liegt am:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WRRL-Gewässer: Dalumer Moorbeeke <p>Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß Rd.Erl. d. MU vom 06.03.2018 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Meppen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Änderungsbereich grenzt nicht direkt an ein Gewässer. Der Kottheide Graben, der an der westlichen Grenze des Betriebsgeländes verläuft. Mündet am nordwestlichen Ortsrand in die Dalumer Moorbeeke. An dem bestehenden und genehmigten Entwässerungskonzept kann weiterhin festgehalten werden. Durch diese Bauleitplanung ergibt sich keine Erhöhung der auf dem Betriebsgelände versiegelten Flächen. Somit ergibt sich auch keine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Eine direkte Einleitung von Regen als Abwasser in ein Gewässer ist nicht vorgesehen.</p>

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten Rd.Erl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. (Zuständige Ansprechpartnerin: Heidrun Lucas, Tel. 05931/406-150, E-Mail: heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de; poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de)</p> <p><u>Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft</u> Zuständiger Ansprechpartner: Ulrike Dinnbier, Tel.: 05931/406-162, Fax: 05931/406-100; E-Mail: Ulrike.dinnbier@nlwkn.niedersachsen.de</p> <p>Hinweise</p> <p>Sollte geplant sein, Niederschläge von versiegelten Flächen und Dächern in die Dalumer Moorbeeke einzuleiten, möchte ich folgenden Hinweis geben:</p> <p>Die direkte Einleitung von Regen als Abwasser in ein Gewässer ist nur dann genehmigungsfähig, wenn es nachweislich schadlos erfolgt. D.h. dass die Menge und die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers auf das Gewässer so gering sind, wie es der Stand der Technik ermöglicht und die ökologischen Anforderungen an das Gewässer nicht beeinträchtigt werden (§ 57 WHG).</p> <p>Bedenklich sind unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Bleidächer, sowie Straßen und Parkplätze mit hohem Verkehrsaufkommen.</p>	
<p>10. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“: Schreiben vom 04.05.2022</p>	
<p>Gegen das obige Verfahren bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweise zum Erlaubnis Antrag im Fall der Zuführung von anfallendem Oberflächenwasser in ein Gewässer 2. Ordnung wird in der Begründung im Kapitel 5.3.1 ergänzt.</p>

Stellungnahme nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
11. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01165278): Schreiben vom 13.06.2022	
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.04.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.
12. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte, Netzplanung, DRW-D-EP-A, Bad Bentheim: Schreiben vom 10.05.2022	
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.04.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden. Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas, FTTx). Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer bestehenden Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen im Zusammenhang mit diesem Bauleitplanverfahren weiterhin maßgebend.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über den Inhalt in Kenntnis gesetzt. Zudem werden die Ausführungen im Kapitel 5.3 ergänzt.